

Produkthaftpflicht in der Schweiz

Produkthaftpflicht ist das Einstehenmüssen für einen Schaden den ein fehlerhaftes Produkt verursacht hat. → Ersatz des Mangelfolgeschadens. Der Ersatz des Schadens am Produkt betrifft das Gewährleistungsrecht OR 197 ff.

Der Hersteller haftet für den Schaden der durch einen Fehler seines fehlerhaften Produktes verursacht wurde
→ **verschuldensunabhängige Kausalhaftung**

Voraussetzung der Haftung nach PrHG

- **die Herstellereigenschaft des Beklagten** → Hersteller, Quasihersteller, Importeur, Lieferant
- **den Schaden** → Sachschaden an Sachen für den hauptsächlich privaten Gebrauch u. Personenschaden, Summe > 900 CHF, Schäden am Produkt selber sind davon ausgenommen.
- **den Fehler des Produktes** → ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es den Sicherheitserwartungen eines Ø-Anwenders nicht entspricht.
Die Kriterien der Sicherheitserwartungen sind:
 - produktionsmässig in Wissenschaft und Technik anerkannte Vorgaben und Standards
 - objektive, im Produkt selbst verkörperte Sicherheitsaussagen
 - Sicherheitserwartungen der Produktebenutzer
 - Benutzungs- und Verbrauchserwartungen des Herstellers
 - die Produktpäsentation
 - Produktegebrauch
- den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Fehler u. Schaden

Entlastungsmöglichkeiten des Herstellers PrHG 5

1. Fehlendes Inverkehrbringen
2. Nach Inverkehrbringung entstandener Fehler → unsachgemässe Lagerung
3. Private Herstellung ohne Gewinnabsicht
4. Herstellung nach zwingenden Rechtsvorschriften
5. Haftungsabschluss bei Entwicklungsrisiken → Fehler die zum Zeitpunkt der Inverkehrsetzung dem Stand der Technik entsprochen haben.

Ob ein Produkt die erforderliche Sicherheit bietet, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt seines Inverkehrbringens. → Es besteht kein Zwang ein Produkt nach der Inverkehrsetzung gewandelten Sicherheitserwartungen anzupassen

Die Beweislast liegt beim Geschädigten !!

Nach PrHG 8 sind Klauseln, welche die Haftung des Herstellers gegenüber dem Geschädigten nach PrHG ausschliessen oder begrenzen nichtig. → Gilt jedoch nicht für vertragliche Abmachungen im Rahmen des OR

Verjährung drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Schadens, zehn Jahre nach der ersten Inverkehrbringung.

